Beschluss:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Förderrichtlinien unter Punkt 5. "Maßnahmen der Stadtranderholung" wie folgt zu ergänzen:

5.1. Voraussetzung der Förderung:

Abs. 1 letzter Satz:

Die Maßnahmen müssen offen für alle Kinder und Jugendlichen sein; eine Beschränkung zur Teilnahme darf der Träger ausschließlich hinsichtlich der Altersgruppe vornehmen. Auf die Möglichkeit der Teilnahme behinderter junger Menschen soll seitens der Träger besonders hingewiesen werden.

5.3. Antragstellung, Bewilligungsverfahren und Abrechnung

2. Abs. (neu)

Wenn die Teilnahme behinderter junger Menschen für den Träger einen zusätzlichen Betreuungs- und damit verbunden, einen höheren Kostenaufwand bedeutet, so kann hierzu ein Zuschuss beantragt werden.

Hierüber entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Rahmen der Regelungen des Abschnitt I Abs. 7 der Richtlinien.